

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

203 (24.12.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-230926](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-230926)

Zeversches Wochenblatt.

N^o 203. Sonntag, den 24. December 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 30. Novbr. 1865.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Verordnung vom 25. November 1865, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend.
- 58. Verordnung vom 25. November 1865, die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz betreffend.
- 59. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Novbr. 1865, betreffend die Aufhebung des Brückengeldes zu Roggenberg.

N^o 57.

Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend.
Oldenburg, den 25. November 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen &c. &c. verordnen, unter Bezugnahme auf Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, zur Ausführung des durch Unser Patent vom 26. Juni d. J. verkündeten Vertrags vom 16. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sowie

der durch Unser Patent vom 15. August d. J. verkündeten Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover vom 30. März d. J., die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend, für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, über die Besteuerung des Salzes und den Verkehr mit Salz was folgt:

§. 1. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von zwei Thalern für den Centner.

§. 2.

- a. Die Herstellung oder Raffinirung von Salz ist nur in Anstalten gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, vorher angemeldet worden ist. Diese Anmeldungspflicht trifft auch Fabriken, in welchen Kochsalz im reinen oder unreinen Zustande im Wege eines chemischen Processes als Nebenproduct gewonnen wird.
- b. Es wird dem Staatsministerium vorbehalten, die Bedingungen, unter welchen der Betrieb in solchen Anstalten gestattet werden soll, festzusetzen, und diejenigen Einrichtungen vorzuschreiben, welche

behuf der Steuer-Entrichtung und Erhebung, so wie behuf der steuerlichen Controle und der Verhütung von Defraudationen, erforderlich zu erachten sind.

§. 3. Die Einfuhr von Salz aus anderen Staaten ist verboten, insofern dieselben mit dem Herzogthum Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehen, ebenso die Einfuhr aus dem Freihafen Brake.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medicinische Zwecke unter den behuf der Controle erforderlichen Bedingungeu und gegen eine angemessene Controlgebühr gestattet werden.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, jährlich bis 10,400 Zoll-Centner Englischen Salzes für Rechnung der Landescaße einzuführen. Auch ist dasselbe ermächtigt, zum Salzsteden auf der Saline zu Wangerooze oder auf einer anderen, auf dem Festlande zu errichtenden Saline, rohes Englisches Steinsalz unter Controle steuerfrei einführen zu lassen.

§. 4. Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuercontrole gestattet.

§. 5. Die Ausfuhr von Salz in andere, nicht zum Zollverein gehörende Staaten, in den Freihafen Brake und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Hannoverischen Gebietstheile ist frei.

§. 6. Was in den §§. 3, 4 und 5 hinsichtlich des Salzes bestimmt ist, gilt auch von allen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Es bleibt Unserem Staatsministerium vorbehalten, hierunter weitere Ermäßigungeu eintreten zu lassen.

§. 7. Von der Salzsteuer ist befreit:

1. das Salz, welches unter steuerlicher Controle aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.
Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.
Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine öffentliche Niederlage gleich. Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von zwei Thalern für den Centner zur inländischen Consumtion zugelassen, oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2. und 3. steuerfrei verabfolgt werden.
2. das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medicinalzwecke bestimmte Salz, sofern es
 - a. entweder in einer vom Oberzollcollegium genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird, oder
 - b. unter steuerlicher Aufsicht zuder bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt:
3. das zum Salzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwen-

dete Salz, im Falle die Verwendung und Ausfuhr unter steuerlicher Controle geschieht.

§. 8. Der Verkehr mit versteuertem oder im denaturirten Zustande steuerfrei abgelassenem Salze, sowie der Transport desselben im Herzogthum unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Controle:

1. Beim Verkehre im Grenzbezirke finden die in den §§. 83 flg. der Zollordnung und die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1853, die Legitimation des Salzverkehrs im Grenzbezirke betreffend, erlassenen Bestimmungen Anwendung; jedoch sollen Salztransporte im Gewichte bis zu 10 Pfund bis weiter der Legitimationschein-Controle nicht unterworfen sein.
2. Transporte, auf welchen das Zollvereinsausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften über Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1853, Gesetzsammlung Bd. 13 S. 1099 ff.)

Bei Salzbezügen aus Hannover'schen Salinen dienen die von dem betreffenden Salzsteueramte denselben beigegebenen Versendungs- = Begleits-Declarationscheine zur Legitimation.

3. Es wird dem Staatsministerium vorbehalten, für Salztransporte über einen halben Centner die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung näher bestimmte Controle im Binnenlande, unter Bedrohung Derjenigen, welche nicht gehörig legitimirte Salztransporte führen, mit der Salzsteuerdefraudationsstrafe, örtlich oder allgemein einzuführen, andererseits aber auch die Controle im Grenzbezirke (Ziffer 1) nach Ermessen zu erleichtern.
4. Wegen des Hausirens mit Salz im Grenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91 der Zollordnung Anwendung.
5. Den Zoll- und Steuerbeamten stehen bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Salzladungen die in den §§. 106 und 110 der Zollordnung denselben beigelegten Controle- und Revisionsbefugnisse zu.

§. 9. Wer Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einführt, soll mit der Confiscation des Gegenstandes der Contrebande und mit einer der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldstrafe, welche aber niemals unter 10 Thlr. betragen soll, bestraft werden. Außerdem ist die Steuer mit zwei Thalern für den Centner Salz zu entrichten.

§. 10. Auf die Uebertretungen dieser Verordnung, namentlich auf die Salzcontrebanden und Salzsteuer-Defrauden finden die Bestimmungen der Verordnung vom 25. December 1853, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, beziehungsweise die allgemeinen Strafgesetze, und die über das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die durch die Verordnung vom 22. December 1853, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinststaaten betreffend, erlassenen Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

§. 12. Es soll diese Verordnung mit dem 1. Januar l. J. an die Stelle der Verordnung vom 20. December 1853, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffend, treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. November 1865.

(L. S.)

Peter.

v. Rössing. v. Berg. Zedelius. v. Wedel.

Mußenbecher.

N^o. 58.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz. Oldenburg, den 25. November 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Bever und Kniphausen &c. &c.

verordnen unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, auf Grund der vom Landtage erteilten Ermächtigung, was folgt:

§. 1. Von dem am 1. Januar 1866 im Herzogthume Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze versteuerten Salze soll eine Nachsteuer von einem Thaler siebenzehn und einem halben Groschen für den Centner erhoben werden.

§. 2. Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maßgabe des §. 16. des Zollgesetzes.

§. 3. Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von fünfundsanzig Pfund für jede Haushaltung oder wenn diese aus mehr als fünf Personen besteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu derselben gehörige Person.

§. 4. Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten besitzt, gleichviel, ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, imgleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Besitz hat, muß davon binnen drei Tagen nach dem 1. Januar 1866 der mit der Erhebung der indirecten Steuern beauftragten Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem letzteren unterschrieben sein muß.

§. 5. Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein der Nachsteuer unterworfenen Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle Diejenigen, welche zu einer solchen Anmeldung speciell aufgefordert werden.

§. 6. Die Steuerverwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen der

ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7. Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem 1. Januar 1866 bezogen angesehen werden.

§. 8. Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsichtung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37 des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, bezw. bis zum Ablauf der im §. 6 bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a. der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866 an verkaufte Menge vor Ausbändigung derselben abgefordert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b. der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluss zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10. Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die im §. 10 der heutigen Verordnung, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Desraudation zu bestrafen.

§. 11. Die nach der Anzeige des Inhabers, eventuell auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein

werden, binnen acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsrufen bewilligt werden.

§. 12. Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem für die rückständigen indirecten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Nov. 1865.

(L. S.)

Peter.

Zedelius.

Mußenbecher.

N^o. 59.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Brückengeldes zu Roggenberg.
Oldenburg, den 25. November 1865.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. September 1852, betr. die Erhebung eines Kanal- und Brückengeldes zu Roggenberg, eingeführte Brückengeld für die Passirung der über den Schiffahrtskanal bei Roggenberg führenden Zugbrücke aufgehoben ist. Für die Erhebung des Kanalgeldes bleibt die angezogene Regierungs-Bekanntmachung vom 20. September 1852 nach wie vor in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1865 Nov. 25.

E r d m a n n.

R ö m e r.

Öbrigkeitliche Bekanntmachung.

Der Hausmann Joh. Ant. Ico Benters zu Frohausen ist heute als Beigeordneter der Gemeinde Waddewarden eidlich verpflichtet.

Amt Zeven, 1865 December 21.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Verpachtungen.

D. H. Frerichs Erben beabsichtigen pl m. 17 Matten Landes zum Ausbruch auf ein Jahr in H. C. Frerichs Gasthause am

27. December, Nachmittags,

verheuern zu lassen.

Sillenstede.

Die Erben.

Heike Gerken Wwe. will ihre zu Sillenstede belegene Landhäuslingsstelle, bestehend aus einem geräumigen Hause nebst Obst- und Gemüsegarten und 2 Matten Landes, am Donnerstag, den

28. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, in Johann Hinr. Jansen Wirthshause hiesel., zum Antritt auf nächsten Mai öffentlich meistbietend durch den Unterzeichneten verpachten lassen.

Sollte eine Verpachtung im Ganzen nicht zu Stande kommen, so sollen Haus und Garten und auch die 2 Matten Landes getrennt aufgesetzt werden.

Sillenstede, 1865 December 21.

B u d d e n.

Der Herr Pastor Schauenburg in Sande läßt am

29. December d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in Griffel Wittve Wirthshause mehre zu der Sander Pfarre gehörige Ländereien, als:

5¹/₁₀ Grasfen Grünland zu Neufeld,
16¹/₃ Grasfen do. bei Sande in 5 Hämnen belegen,
ca. 13 Grasfen Pflugland bei Sande,
2 Grasfen im Radik zum Mähen,
auf 6 Jahre, Mai k. J. anfangend, durch den Unterzeichneten öffentlich verheuern.
Sande, 1865 December 19.

G. E. E i b e n.

Die Herren Landwirth Heycke Sassen am Verdumeraltendeich und Joh. S. Janssen zu Friedrichsgrode haben mich beauftragt, den zur Verlassenschaft des weil. Rieke N. Ricken gehörigen Platz,

das kleine Verdumer Grasshaus genannt,

bestehend aus Behausung, Backhaus und Wagenremise, einer Wasserschöpfmühle, Kirchenstellen, Gräbern, 2 Morästen und 69 Diemat Kleiandes,

am Mittwoch, den 17. Januar k. J., Nachmittags 3 Uhr, in Gastwirth Harms Behausung dahier,

zum Antritt auf den 1. Mai 1866, auf 6 Jahre mit 3jähriger Willführ, mit Vorbehalt obervormundtschaftlicher Genehmigung, öffentlich zu verpachten, wozu Liebhaber hie mit eingeladen werden.

Die Conditionen sind vorher bei mir einzusehen.

Esens, den 19. Dec. 1865.

Schmeding, Notar.

Bergantungen.

Holzverkauf.

Schweinebrück. E. Willenjohnns Wittve und Genossen lassen

am 3. und 4. Januar 1866,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

auf ihren bei Schweinebrück belegenen Ländereien 350 Eichen und Buchen, auf dem Stamme, zu Bau-, Wagenholz und Eisenbahnschwellen passend,

50 Saufen unterdrückte Eichen, zu Balkschleeten und Richelholz geeignet, auch mehreres Holzschuhholz, öffentlich mit geraumer Zahlungsfrist verkaufen.

Liebhaber versammeln sich in H. Tebben Wirthshause zu Schweinebrück.

D. Nordhausen.

Der Handelsmann D. Harms von Edewecht läßt am Sonntag, den

6. Januar 1866,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in H. Lubinus Hause zu Hooftiel, eine bedeutende Parthie ungesalzener Kösel, Speck, Schinken, Rücken, Rippen, Kopfstücke und Mettwürste, besonders dicke fette Waare, vergasten, wozu Käufer eingeladen werden.

Auch werden am Bergantungstage geschlachtete halbe und ganze fette Schweine, bei beliebigem Gewichte, zu zeitgemäßen Preisen geliefert, worüber Bestellungen beim Unterzeichneten gemacht werden können.

Hooftiel 1865. H. E. S i d d e n.

Der Handelsmann D. Harms zu Edewecht wird im Laufe des Monats Januar 1866, an einem näher zu bestimmenden Tage, in Hinrichs Wirthshause zu Hohenkirchen, mehrere große und kleine Schweine bester Race, worunter einige trachtige, öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Hohenkirchen, 1865 December 18.

D i t m a n n s, Auct.

Gemeinde-Sache.

Die Wahl eines Vorstehers für die Synagogengemeinde Zever wird am 31. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Synagoge stattfinden.

Die Stimmzettel können am Freitag vor der Wahl, sowie am Wahltag zwischen 11 und 12 Uhr Morgens im Hause des Synagogengemeinderaths-Mitglieds Herrn L. Samuels und unmittelbar vor dem Wahlaet in der Synagoge abgefordert werden.

Zever, 21. December 1865.

Der Synagogengemeinderath

M. S. H e r z.

Notifikationen.

Alle, die an D. J. Frerichs und dessen Wittve Nachlaß Forderungen haben, wollen ihre Rechnungen binnen 14 Tagen einreichen und nach Richtigkeit ihre Gelder in Empfang nehmen; auch werden diejenigen, welche daran schulden, ersucht, in gleicher Zeit Zahlung zu leisten; ferner werden diejenigen, welche Gelder auf Wechsel und Obligationen besitzen, aufgefordert, sich darüber in derselben Zeit zu erklären.

Sillenstede. D. J. F r e r i c h s.

Zu belegen

Am 25. Januar 1866 1300 bis 1500 Thlr.

Hooftiel 1865. H. E. S i d d e n.

Die Schlachter Hrn. Carlé, L. Samuels und Andr. Dege wollen fortan sämmtliche, von ihnen geschlachtete Schweine durch mich auf Trichinen untersuchen lassen.

Zever, 22. December 1865.

Apotheker C. H o r n e m a n n.

Geehrtester Herr Thaden zu St. Joost!

Wenn Sie mir, wie es scheint, eine Unannehmlichkeit dadurch bereiten wollten, daß Sie mich schließ- lich noch mit Namen als Ihren „Gegner“ be- zeichnen, so haben Sie Ihren Zweck in so fern aller- dings erreicht, als es mir gerade nicht angenehm ist, dem Wochenblatte einer Lappalie wegen noch einmal meine Zeit widmen zu müssen. Wie sollte es mir aber im Uebrigen nicht schmeichelhaft sein, mit einem Manne, wie Sie, einen unheilvollen Federkrieg be- standen zu haben und dennoch mit heiler Haut da- von gekommen zu sein! —

Diesen Krieg haben Sie freilich, und zwar um des Kaisers Bart, auf eine unerhörte Weise vom Zaun gebrochen. Ich kann schwören, Ihnen wissentlich nicht einen Strohhalbm in den Weg gelegt zu haben, an dem ein gewöhnlicher mit Verstand und Besonnenheit begabter Mensch hätte Anstoß nehmen können.

Als ich Ihrem hiesigen Mitbevollmächtigten meine Verzichtleistung auf die Pachtung des fraglichen Lan- des anzeigte, theilte ich ihm meinen Befund und das Urtheil der von mir befragten Sachverständigen der Wahrheit gemäß mit. Ich erfuhr jetzt, daß die Be- aufichtigung des Landes Ihnen übertragen sei. Da ließ ich denn nun die verhängnißvolle Bemerkung fal- len, dann sei es sehr an der Zeit, Sie auf den Zu- stand des Landes aufmerksam zu machen, da Sie von St. Joost aus schwerlich oft Gelegenheit nehmen wür- den, das Gebiet Ihrer „Verwaltung“ bei Feber zu betreten.

Daß diese meine Aeußerungen nur in guter Absicht ohne Nebengedanken gethan sein können, muß auch dem blödesten Verstande einleuchten, zumal wenn ihm bekannt ist, daß ich mich ferner nicht im Geringsten mehr um das Land bekümmere, sondern mich sofort anderweitig versorgt habe.

Ich hätte also sogar einen freundlichen Dank ver- dient und verdiente ihn um des „nachzuliefernden Dün- gers“ wegen wohl noch jetzt!

Sie, geehrtester Herr Thaden, faßten die Sache indes anders auf: wie sollte ein Hamm Landes bei Feber unter Ihrer St. Jooster Verwaltersucht es sich einfallen lassen dürfen, in einen schlechten Zustand zu gerathen! Das hat Ihnen nicht in den Kopf ge- wollt. —

Anstatt nun aber, wie ein gewöhnlicher verständiger Mensch gethan haben würde, mich zunächst auf eine etwas höfliche Weise zur Rede zu stellen und sich mündlich oder schriftlich nach dem Wortlaut: meiner Aeußerungen und den obschwebenden Umständen bei mir zu erkundigen, — rückten Sie mir sofort und ohne Weiteres mit einem unhöflichen Schreiben in's Haus, dessen komischer Charakter freilich durchaus über- wiegend ist, indem darin nichts Geringeres bean- sprucht wird, als eine öffentliche Ehrenerklärung und Genugthuung für die verletzete „Ehre meiner bisherigen Verwaltung“ und die geschmälerete Ehre „des Landes meines Dinkels.“ —

Ich lachte natürlich laut auf und einige Freunde hatten zufällig Gelegenheit, mitzulachen.

In ernsthafter Weise Ihnen zu antworten, war mir unmöglich, und zu einer Antwort im Geiste des Kladderadatsch fehlte mir die Gabe des Witzes und der Satyre.

Ich antwortete also nicht. Mein Schweigen war aber nicht geeignet, Ihren blinden Zorn etwas zu er-

hellen und abzukühlen. Eben so wenig vermochte es eine wohlmeinende Freundesmahnung, Sie etwas be- sonnener zu stimmen. Sie fühlten Ihre Verwalter- Ehre einmal angeschossen und da ließen Sie denn von Ihrem vermeintlichen Gegner nicht mehr los. — Das Weitere ist aus dem Wochenblatte bekannt.

Für Ihre gefällige Mittheilung, geehrtester Herr Thaden, daß sich für das fragliche Land endlich ein Pächter gefunden hat, und zwar zu 14 Thlr. für's Matt, danke ich Ihnen bestens.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, daß Ihr Schulfreund, Herr Kaufmann Mammen, wie ich höre, die Pachtung übernommen hat, der Ihnen zu Liebe gewiß alles anbietet, das Land wieder gehörig ertragsfähig zu machen.

Daß Herr Mammen Ihnen 14 Thlr. für's Matt giebt, ist aber kein Beweis, daß meine Sachverständi- gen sich geirrt haben.

Die Ansichten und Neigungen der Menschen sind ja verschieden, und daß die Pachten heutzutage oft höher sind, als die Erträge, ist leider eine ausgemachte Sache.

Ich halte deshalb das Urtheil, daß das streitige Land sich zur Zeit in einem schlechten, so ziemlich aus- genutzten Zustande befindet, vollständig aufrecht.

Genehmigen Sie schließlich, geehrtester Herr Tha- den, meinen Glückwunsch zum neuen Jahre und möge das Weihnachtsfest, nachdem der Stein der Verpach- tung nunmehr von Ihrem Herzen gefallen, Ihnen ein vergnügtes sein! —

Hochachtungsvoll und ergebenst

Dr. Löwenstein.

Die Ehefrau des Warfmanns Hayung H. Wiltz zu Pfahldeich, Fulke Margaretha, geb. Ulfers, beab- sichtigt ihre daselbst belegene und sub Nr. 210 Hy- pothekensuchs Verbum registrierte **Besitzung**, be- stehend aus **Haus** nebst **Garten** und $2\frac{1}{2}$ Diema- then im Charlotten-Groden belegenen **Erbpachts- Landes**, zum Antritt am ersten Mai nächsten Jahrs, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Es ist dazu Termin auf

Freitag, den 12. Januar k. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthose bei Thiele zu Neufunnirfel angesetzt, wohin Kauflustige geladen werden.

Wittmund, 9. December 1865.

S i l d e n, Auct.

Da für die hiesige Besizung des Herrn Fabri- kantens B. Meynen in Betel, bestehend aus einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Hause, einem Neben- gebäude und Gartengründen, am 13. d. Mts. nicht hinlänglich geboten worden, so soll das Immobil un- ter der Hand auf ein Jahr, vom 1. Mai 1866 bis dahin 1867, verpachtet werden, und ersuche ich Lieb- haber innerhalb der nächsten 14 Tage zum Contra- biren bei mir sich einzufinden.

Hohenkirchen, 1865 December 18.

D i t m a n n s, Auct.

Eine Parthie Flachs, 13 Bündel für 1 Ld'or., hat zu verkaufen

Bochhorn.

Chr. Gramberg.

Mein bekannter guter Ziegenbock, ohne Hörner, ist wieder gesund und steht zum Decken.

Südergast.

Wwe. H a y e n.

**Landwirthschaftlicher Verein
am Freitage, den 29. December,
Nachmittags 2 Uhr.**

Stammregister für's Hornvieh. — Trichinen
und Finnen. — Vereinsangelegenheiten. — Und
Anderes.

Der Vorstand des landw. Vereines
Dr. Löwenstein.

Am

Sonntag, den 31. December,
Abends 6 Uhr, wird im Schütting hies. die ordentl.
Generalversammlung des Wohlthätigkeitsvereins der
hies. Synagogengemeinde stattfinden.

Tagesordnung:

1. Rechnungsablage.
2. Verhandlungen über Anschaffung eines Leichen-
wagens.
3. Sonstige Anträge.

Indem wir Vorstehendes den Betheiligten zur
Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die auswärti-
gen Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen noch
im Rückstande, solche im Laufe der nächsten 8 Tage
zu zahlen.

Feuer, 1865 December 22.

M. S. Herz. H. Lichtenstein.

Auf Mai 1866 anzutreten habe ich noch eine
Wohnung in meinem Hause zu vermieten.
Hooftel, im Kreuzhamm.

Friedrich Liark.

Am Donnerstag, den 28. December,

Damenclub

bei Mieniet Janssen in Lettens.

Die meinem Eheanne, dem Schmiedemeister
H. A. Knoop zu Heppens, erteilte Vollmacht zur
Wahrnehmung aller meiner Angelegenheiten habe ich
heute beim Königlich Preussischen Amte der Jodege-
biete widerrufen, was ich hiedurch zur Nachricht und
Nachachtung der Beikommenden öffentlich bekannt
mache.

Schortens, 1865 December 18.

Helene Catharine Knoop, geb. Jansen.

Von heute an fährt die Küstr. Schnellpost
wöchentlich dreimal zwischen Heppens und Feuer und
zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Sande. E. H. Borchers.

Neugarmstiel. Landwirthschaftliche Sitzung
am 28. d. M., Abends präc. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Vorstand.

Sehr delicate marinirte Seringe
empfiehlt H. D a e n.



Eine seltene fette Kuh
hängt zur Schau bei
David Wolf Josephs.
Lindenbaumstraße.

Montag, den 25. December,
echtes Erlanger Bier vom Faß.
Stadt Heppens. Gustav Janssen.

Stets vorrätzig:

Erlanger und Rixinger Bier
in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bout.

Stadt Heppens. Gustav Janssen.

Zugelaufen. Ein rothgetigter Hund ist mir
zugelaufen, derselbe trägt ein eisernes Halsband.
Der Eigentümer wird ersucht, denselben innerhalb
8 Tagen gegen Erstattung der Kosten wieder ab-
zufordern.

Schooff.

Borchert Jacobs.

Wasserhelles Petroleum,
pr. Kanne 11 Gf., empfing und empfiehlt bestens
H. D a e n.

Folgende feinere Sorten Rauchtabac verkaufe
ich zu heruntergesetzten Preisen, als:

fein. Varinas 2 $\frac{1}{4}$ Pfd. für 1 Thlr.,

Nr. 4. und Halbcanafter 3 Pfd. für 1 Thlr.,

fein. blau. Portorico 3 $\frac{1}{4}$ Pfd. für 1 Thlr.,

Nr. 4. Löwen 3 $\frac{1}{2}$ Pfd. für 1 Thlr.,

Portorico 4 Pfd. für 1 Thlr.

Ferner empfehle Cigarren eigener Fabrik in
allen Sorten, alt, trocken und gut brennend, pro 25
Stück zu 3, 4, 5, 6, 7 $\frac{1}{2}$, 10 Gf. und mehr, bei
 $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Kisten billiger.

M. D. F i m m e n.

Umständehalber ist das dem Herrn F. Solaro
gehörige, am Neuenmarkt hieselbst belegene Haus
noch zum Antritt auf 1. Mai 1866 zu verpachten.
Feuer. H. M e y e r, Schreiber.



**Norddeutscher
Lloyd.**

Dampffähre

**Bremerhaven — Geestemünde und
Nordenhamm — Blexen.**

Abfahrt von Nordenhamm:

Täglich 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Abfahrt von Bremerhaven:

Täglich 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, 5 Uhr Nachmittags.

Bei uns ist zu haben:

Handbuch

für den Grenz-Zoll-Verkehr

von C. Schaeffer,

Zollbeamten bei Königl. Hauptzollamte in Geestemünde.

Preis 7 $\frac{1}{2}$ Gf.

Feuer.

Mettler & Söhne.

Buchhandlung.

Gegen Zahnschmerz

empfiehlt zum augenblicklichen Stillen Zahn-
wolle, à Hülse 3 Gf. W. Schiff.

Theerseife, wirksamstes Mittel gegen alle
Hautunreinigkeiten, empfiehlt à
Stück 6 Gf.

Heppens.

A u g. S c h i f f.

Donnerstag, den 28. December d. J.,

Casino,

wozu freundlichst einladet

E. d. Behrens.

Grübmerstel, December 1865.

Am zweiten Weihnachtstage

Tanzmusik in Moorwarfen,

wozu freundlichst einladet

Fr. L. Eufen

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik

bei G. Heuermann zu Küsterstel.

Am 2. Weihnachtsfeierstage

TANZMUSIK

bei H. Popfen in Kopperhörn.

Am zweiten Weihnachtstage

Tanzmusik,

wozu ergebenst einladet

Kedlef Janssen.

Neuende, December 18. 1865.

Tanzmusik

am zweiten Weihnachtstage bei

Sengwarden. A. G. Eilers.

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik

bei H. Janssen zu Haddien.

Am zweiten Weihnachtstage, Dec. 26.,

Tanzmusik

bei H. H. Sterrenberg
in Lindenhof.

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik

bei Wwe. Eils zu Bussenhausen.

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik

bei Jacob Faß in Groß-Dsiem.

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik

bei S. M. Fooker im Dünkagel.

Am zweiten Weihnachtstage

Tanzmusik im Nüstringerhof,

wozu freundlichst einladet

Schemering.

Am 2. Weihnachtstage

Tanzmusik,

wozu freundlichst einladet

Heppens. H. W. Hinrichs.

Laberdan und getrocknete Rundfische empfiehlt
M. D. Fimmern.

Norddeutscher Lloyd. Dampfschiffahrt mit England.

Nach London jeden Donnerstag 11 Uhr Morgens.

" Hull " Montag 11

" Expeditionsplatz " Nordenham "

Für die Viehfahrt sind sämtliche engl. Boote des Lloyd mit vielen neuen Einrichtungen versehen; im Falle, daß ein Boot nach London wöchentlich nicht genügt, werden stets nach Bedürfnis 1-2 Extraboote per Woche abgehen.

Verladungsbordere von Vieh werden bei unterzeichneter Agentur bis Sonnabend Abend erdeten.

Ukens, den 23. December 1865.

Die Agentur des Norddeutschen Lloyd
für das Großherzogthum Oldenburg.
Wilhelm Müller.

Gesucht. Auf sogleich ein Schmiedegeselle.
Langwerth. S. G. Harms.

Bei uns ist zu haben:

Der Jeversche Schreibkalender

auf das Jahr 1866,

durchschossen zu 17 1/2 Gf.,

undurchschossen zu 12 1/2 Gf.

Der Jeversche Tafelkalender

à Stück 2 1/2 Gf. à Duzend 20 Gf.

Der kleine Kalender,

à Stück 1 Gf., à Duzend 8 Gf.

Der Historien-Kalender,

à Stück 2 Gf., à Duzend 16 Gf.

Wettker & Söhne.

Mit dem 1. Januar 1866 beginnt ein neues Abonnement auf die

„Wildeshauser Nachrichten“.

Das Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und werden Bestellungen in der Expedition zu Wildeshausen, sowie bei allen Großherzoglichen und Vereins-Postanstalten entgegen genommen. — Der vierteljährliche Abonnementpreis beträgt, wie früher, 10 Gf. incl. Postzuschlag oder Bestellgeld.

Wildeshausen, im December 1865.

F. Schierbaum.

Das Ackerland vor Nooshütte beabsichtige ich im Frühjahr 1866, gut bedüngt und bearbeitet, zum Kartoffelbau herzugeben, die Ruthe gegen Baarzahlung zu 6 Groschen.

Ich bitte um zeitige Anmeldungen.

Sever, December 20. 1865.

Christian Janssen.

Glacée- und waschlederne Handschuhe werden sauber und billig gewaschen bei

Ida Schumacher.

St. Annenstraße.

Damen=Mäntel und Jacken

empfang und empfiehlt billig

Fedderwarden.

S. A. Cohn Wwe.

Die unterzeichnete

Buchhandlung

empfehl*t* ihr reichhaltiges Bücherlager zur Auswahl passender und eleganter

Weihnachts-Geschenke.

In eleganten Einbänden sind namentlich vorrät*h*ig:

Audachts- und Gesangbücher, Classiker, geschichtliche und geographische Werke, Bücher über Land- und Hauswirthschaft, griechische, lateinische, englische und französische Lexica's, Fremdwörterbücher, Kochbücher, Atlanten, ferner Jugendschriften für jedes Alter und Geschlecht, Märchenbücher und Robinsonaden,

Zeichnen- und Schreibvorlagen, illustrierte und Prachtwerke.

Wir halten uns geneigten Aufträgen bestens empfohlen und senden Bücher, wenn es gewünscht wird, zur Ansicht gern in's Haus.

Sever.

C. L. Mettcker & Söhne,
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung.

Gemeinde-Sache.

Am 30. December d. J., von Morgens 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, wird der Rechnungsführer Husmann in Melchers Hause zu Waddewarden anwesend sein, um zu heben:

1. Contribution 3monatlich für die Gemeindecasse.
2. Vorsteher-Gehalt.
3. Armenbeitrag, erster Termin nach der Einkommensteuer.

Waddewarden, 1865 Dec. 22.

J. H. Rieniets.

Berlobungs-Anzeige.

Heinrich Lammen.
Friederike Dunker.

Amsterdam.

Sever.

Geburts-Anzeige.

Diesen Morgen wurde meine liebe Frau geb. Doden von einer gesunden Tochter glücklich entbunden.
Haus Niddoge, 1865 December 23.

R. Christiaans.

Todes-Anzeige.

Heute in der Frühe starb unsere Schwester, Mutter und Großmutter, die Wittve des weiland Hausmanns Hinrich Frederichs Memmen,

Leite geb. Rippen,

etwa 73 Jahre alt, tief betrauert von

den Hinterbliebenen.

Sande, 1865 December 23.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker & Söhne in Sever.

Bestellungen

auf das mit dem 1. Januar beginnende 1. Viertel-Jahr des Severschen Wochenblatts werden baldigst erbeten. Der Pränumerations-Preis beträgt 13 Groschen 9 Schwaren, einschließlich des Postgeldes. — Insertion pr. Zeile 10 Schwaren.

Der Pränumerations-Preis für die „Severländischen Nachrichten“ ist für Severland vierteljährlich 15 Groschen incl. Postgeld.

Ohne Bestellseld kostet das Wochenblatt 11 Gf. 3 Schw., die Nachrichten 12 Gf.
C. L. Mettcker & Söhne.



Des Weihnachtsfestes wegen erscheint die nächste Nummer des Wochenblattes Donnerstag, den 28. December.